



# LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)

## Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Zandt  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Hans Laumer  
Rathausplatz 1  
93499 Zandt

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-641.01-0045

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Schnellbögl

Zimmer-Nr.: 245

Telefon: +49 (9971) 78-803

Telefax: +49 (9971) 78-399

E-Mail: [andreas.schnellboegl@lra.landkreis-cham.de](mailto:andreas.schnellboegl@lra.landkreis-cham.de)

Datum: 07.06.2023

Gemeinde Zandt  
19. Juni 2023  
Eingegangen

## **Wasserrecht;**

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung am Fichtenweg bei Wolfersdorf  
Ansprechpartner: Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt  
Hauptflurstück: 446, Gemarkung Wolfersdorf (5156)  
Gemeinde: Gemeinde Zandt (38)

## Anlage

1 Geheft Planunterlagen i. R.  
2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige g. R.  
1 Abkürzungsverzeichnis  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

## B e s c h e i d:

### 1. Wasserrechtliche Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Zandt (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Pointgraben“

#### 1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Bereich des Fichtenwegs, östlich von Wolfersdorf, anfallenden Niederschlagswassers. Die angeschlossene abflusswirksame Fläche beträgt 2,724 ha.

Adresse:  
Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0  
Internet: [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)  
E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
DE-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de)

Bankverbindung  
Bank: Sparkasse Cham  
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59  
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



Die Regenrückhaltung erfolgt durch einen Stauraumkanal auf Fl.Nr. 180, Gemarkung Wolfersdorf. Der zulässige Drosselabfluss in das benutzte Gewässer beträgt 5,0 l/s.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 446, Gemarkung Wolfersdorf. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Rechtswert 773.267 m; Hochwert 5.448.408 m.

### 1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	01.03.2022	-
2	Übersichtskarte	02.09.2022	1 : 25.000
3	Lageplan Einzugsgebiete	01.03.2022	1 : 5.000
4	Lageplan Kanal	01.03.2022	1 : 1.000
5	Längsschnitt Kanal	01.03.2022	1 : 1.000/100
6	Detailplan Stauraumkanal	01.03.2022	1 : 50
7	Berechnungen mit Anlagen	01.03.2022	-
8	Grundstücksverzeichnis	24.03.2022	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 10.10.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 07.06.2023 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die erlaubte Gewässerbenutzung, die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

### 2.1 **Dokumentations- und Informationspflichten**

- 2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.3 Die Unternehmerin ist verpflichtet, mit der Bestätigung des privaten Sachverständigen (siehe Nr. 5) die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) an die Kreisverwaltungsbehörde zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.1.4 Der Fischereiberechtigte am Pointgraben ist über das Vorhaben zu informieren.

## 2.2 Gewässerbenutzung und Gestaltung der Anlagen

2.2.1 Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2042.

2.2.2 Der zulässige Drosselabfluss in das benutzte Gewässer beträgt 5,0 l/s.

2.2.3 Vor der Einleitung in den namenlosen Graben ist das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum mit einem Volumen von mindestens 49 m<sup>3</sup> zurückzuhalten. Die Rückhalteeinrichtung ist mit einer Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall von 1 1/a zu bemessen. Sofern die Sohle der Rückhalteeinrichtung nicht mindestens 1,00 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand liegt, ist diese auftriebssicher zu gestalten.

2.2.4 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es dürfen keine fischartigen Stoffe in das Gewässer gelangen.

2.2.5 Am Ablauf des Stauraumkanals (vor dem Drosselorgan) ist zur Rückhaltung von Grobstoffen ein Rechenkorb mit einer Maschenweite von max. 30 mm vorzusehen.

2.2.6 Die Einleitung in den Vorfluter muss fließgünstig mit einem Winkel von max. 45° ausgebildet werden. Der Bereich der Rohrausmündung ist mit Wasserbausteinen zu befestigen.

2.2.7 Die Abläufe der zu entwässernden Verkehrsflächen sind mit Schmutzeimereinsätzen nach DIN 4052 auszustatten.

## 2.3 Überwachung, Betrieb, Unterhaltung der Anlagen

2.3.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen fachgerecht zu sichern und zu unterhalten. Sie ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei Instand zu halten. Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und insbesondere nach Regenereignissen zu kontrollieren und falls erforderlich zu reinigen. Das bei der Reinigung anfallende Räumgut ist fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

2.3.2 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

2.3.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich die folgenden Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege zu beachten:

- Bauliche Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, zu kontrollieren.
- Zum einwandfreien Betrieb ist es erforderlich, die Entwässerungseinrichtungen wie Dachabläufe, Hofabläufe, Straßeneinläufe Rohreinläufe usw. regelmäßig zu warten und zu reinigen.

- 2.3.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A 166) ist zu beachten.

## **2.4 Rechtsübergang**

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

## **2.5 Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3. Abnahme**

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen<sup>1</sup>.

### **4. Gewässerunterhaltung**

- 4.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Pointgrabens von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten.
- 4.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **5. Naturschutzrechtliche Erlaubnis**

Der Gemeinde Zandt wird für die Errichtung des Stauraumkanals auf Fl.Nr. 180, Gemarkung Wolfersdorf, sowie der zugehörigen Ableitungskanäle die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO erteilt.

### **6. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur naturschutzrechtlichen Erlaubnis**

---

<sup>1</sup> Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverständige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverständige_wasserrecht/psw/index.htm) abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

- 6.1 Eingriffe, die im Zuge der Bauausführung in Ufergehölze des Pointgrabens erforderlich sind, sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren.
- 6.2 Eine Entfernung von Gehölzen bzw. ein Rückschnitt ist nur außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.3 Die bauliche Umgestaltung der Einleitestelle in den Pointgraben ist so naturnah wie möglich auszugestalten.
- 6.4 Die Flächen welche im Zuge der Errichtung des Ableitungskanals temporär in Anspruch genommen werden sind nach erfolgter Durchführung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## 7. Kostenentscheidung

- 7.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  - 7.2 Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:  
für die Nr. 1: 250,00 Euro.  
für die Nr. 5: 100,00 Euro.
- Die Auslagen betragen 450,00 Euro.

## Gründe:

### I.

#### **A) Wasserrechtliche Erlaubnis**

Mit Schreiben vom 29.03.2022 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 10.10.2022,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 17.06.2022,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 02.08.2022,
- das Sachgebiet „Baurecht“ des Landratsamtes Cham mit Schreiben vom 03.05.2022.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Zandt in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an der Gemeindetafel, Tagespresse) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 24.04.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

## **B) Naturschutzrechtliche Erlaubnis**

Die Unternehmerin beantragte mit Schreiben vom 29.03.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Mit Schreiben vom 17.06.2022 hat die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham eine Stellungnahme abgegeben und dabei festgestellt, dass zusätzlich die naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Einen entsprechenden Bescheidsentwurf hat die untere Naturschutzbehörde dem Sachgebiet Wasserrecht mit E-Mail vom 01.03.2023 übermittelt.

## **II.**

### **A) Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Pointgraben eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 10.10.2022 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 02.08.2022 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Belebtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Der Pointgraben muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers ist gemäß DWA-A 102-2 nicht erforderlich.

Der Pointgraben ist ein kleiner Hügel- und Berglandbach mit einem Mittelwasserabfluss von 0,003 m<sup>3</sup>/s. Entsprechend der hydrotechnischen Berechnung können nach DWA-M 153 maximal 15 l/s eingeleitet werden. Der maximale Niederschlagswasserabfluss beträgt deutlich mehr als die zulässige Einleitungsmenge. Somit ist eine Regenrückhaltung erforderlich.

Nach DWA-A 117 ist ein Rückhaltevolumen von 49 m<sup>3</sup> erforderlich. Gewählt wurde ein Volumen von 56 m<sup>3</sup>. Der Drosselabfluss wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf 5 l/s festgelegt und wird durch eine mechanische Drosseleinrichtung mit Schwimmer geregelt. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung bzw. des Überlaufs mit einbezogen.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der Pointgraben ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Pointgraben als Lebensraum bleibt erhalten.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre

Verwirklichung ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

### **B) Abnahme**

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 10.10.2022.

### **C) Gewässerunterhaltung**

Die abschnittsweise Unterhaltung des Pointgraben an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 10.10.2022). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

### **D) Begründung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis**

Das Landratsamt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 9 Abs. 1 LSG-VO, Art. 44 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bereiches der genannten Verordnung. Es bedarf der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO.

Sie ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 3 Satz 1 LSG-VO).

Das Vorhaben verändert den Gebietscharakter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht und steht dem besonderen Schutzzwecke des § 3 LSG-VO nicht entgegen.

Die Erlaubnis ist daher zu erteilen.

### **E) Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG. Die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstelle Nr. 1.1.4.5 und lfd. Nr. 8.III.0 KVz, Tarifstelle Nr. 18.1. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind Auslagen in Höhe von 450,00 Euro zu erheben (Art. 10 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Martina Altmann



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Im Falle einer vorübergehenden erforderlichen Absenkung des Grundwassers (Bauwasserhaltung) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn rechtzeitig mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Cham zu beantragen.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Der Notüberlauf der Abwasseranlage kann je nach Starkregenereignis ein Vielfaches des Drosselabflusses betragen. Es wird empfohlen, im zu erwartenden Fließweg des Notüberlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Bodenerosion zu treffen (z. B. Pflasterung der Überlaufstrecke zum Vorfluter).
7. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

8. Falls mit dem Bau der Abwasseranlagen Schicht- und Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird, ist dies umgehend der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
9. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen
10. Wird die Bemessung der hydraulischen oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie
  - festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
  - festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
  - sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagen-erweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.
11. Bei Verwendung unbeschichteter Dächer aus Metall bzw. Metallflächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleideckung mit einer Fläche > 50 m<sup>2</sup> ist eine Regenwasserbehandlung (z. B. Filteranlage mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes oder Versickerung über bewachsenen Oberboden) erforderlich.  
Bei beschichteten Metalldächern > 50 m<sup>2</sup> ist eine Regenwasserbehandlung nicht notwendig, sofern diese den Vorgaben der DIN 55634 entsprechen und nach DIN EN ISO 12944-5 eine hohe Schutzdauer bei einer mäßigen Korrosionsbelastung C3 aufweisen. Können die Nachweise/Bestätigungen zu den Metalldächern nicht beigebracht werden, muss die Betreiberin geeignete Filteranlagen mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes nachrüsten. Der Einbau der Filter ist ggf. im Rahmen der Bauabnahme für die Gesamtanlage zu bestätigen.
12. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahrt werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.